

<b>Einrichtung:</b>	<b>Nachbarschaftszentrum Mehrgenerationenhaus Merseburg</b> (Roßmarkt 2, 06217 Merseburg)
<b>Anwendung:</b>	<b>Allgemeiner Alltagsbetrieb</b>
<b>Stand:</b>	24. November 2021
<b>Bezugnahme:</b>	Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 24. November 2021 (Gültigkeit: bis 15. Dezember 2021)

Das Pandemiegeschehen macht seit Anfang März 2020 auch in Sachsen-Anhalt umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen in unserem Land und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich. Die Nutzung der Einrichtung ist unter den folgenden Hygienevorschriften möglich. Die Einhaltung dieser Regelungen ist für das Betreten und die Nutzung von Angeboten (einschließlich Außenbereich) bindend. Nichteinhaltung kann zu Ausschluss und ggf. zum Hausverbot führen. Zu diesen Regelungen und der Sicherstellung der Einhaltung sind wir seitens des Gesetzgebers verpflichtet. Bitte helfen Sie uns, gemeinsam einen angemessenen Umgang mit den notwendigen Regelungen zu gewährleisten.

**Angebote des Mehrgenerationenhauses sind für den Publikumsverkehr unter den folgenden Bedingungen nutzbar:**

## 1) Verpflichtende 2G-Regelung in geschlossenen Räumen

Zutrittsberechtigt sind ausschließlich folgende Personen:

- geimpfte Personen, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis vorlegen
- genesene Personen, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis vorlegen,
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs,
- Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde und die eine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen (schriftlich oder digital; PCR-Test; nicht älter als 48 Stunden oder PoC-Antigen-Test; Schnelltest; nicht älter als 24 Stunden) oder durchführen und, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Die Personen haben dem Verantwortlichen sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, einen Schülerschein oder einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres ergibt, oder das schriftliche ärztliche Zeugnis im Original vorzulegen. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.

## 2) Allgemeine Hygieneregeln

In allen Räumen, Angeboten & Veranstaltungen sind die folgenden Hygienevorschriften zu beachten:

- Einhaltung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen.
- Verstärkte **Reinigung und Desinfektion** einschließlich **regelmäßigen Lüftens** in geschlossenen Räumen. Bei Betreten des Hauses – auch bei Wiederbetreten – sind die **Hände zu desinfizieren**. Desinfektionsmittel stehen an den Zugängen zum Haus bereit. Bei eventueller Unverträglichkeit ist diese Maßnahme durch Händewaschen mit Wasser und Seife zu ersetzen.
- Enge Begrüßungsrituale** wie Händeschütteln oder Umarmungen sollten vermieden werden.
- Bei **Erkältungsanzeichen** & -symptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, o.ä. ist der Einrichtung fernzubleiben.
- Vermeidung von Ansammlungen**, insbesondere Warteschlangen. Bei Nutzung geeigneter physischer Abstandsvorrichtungen (z.B. Plexiglaswände) darf der Abstand unterschritten werden.

Die Abstandsregelungen gelten nicht für Zusammenkünfte von Angehörigen desselben Hausstandes.

- f) Betreten der Einrichtung (Innenbereich) ist nur mit **Mund-Nase-Schutz (MNS)** gestattet. Auf Gemeinschafts- und Verkehrsflächen ist stets ein MNS zu tragen. Das Abnehmen des MNS ist nach Erreichen des Sitzplatzes im jeweiligen Angebot oder des Arbeitsplatzes möglich, sofern dies den weiteren Regelungen nicht entgegensteht. Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (MNS) zu tragen. Flure, Sanitär- und andere Räume mit räumlicher Enge sind ausschließlich von einer Person zu betreten.

**Ausnahmen für das Tragen eines MNS:**

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
  - Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren
  - Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Schutz wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
- 3) **Ansammlungen** (z.B. Wartebereich u.ä.) sind zu vermeiden. Für **Veranstaltungen**, Zusammenkünfte und Versammlungen (Meetings, Bildungs- & Informationsveranstaltungen o.ä.) wird empfohlen, diese im Freien durchzuführen. Genesene & vollständig geimpfte Personen bleiben bei der Berechnung der Personenanzahl unberücksichtigt, sind bei notwendiger Dokumentation aber mit zu erfassen. Private Feiern bis 50 Personen sind gestattet.
- 4) **Veranstaltungen im Außenbereich** sind bei einer Fläche von etwa 3.200qm (Wiese, Gehwege, ohne Parkplatz) & der Anwendung der Maßgabe 10qm/Person auf maximal 320 Personen begrenzt.
- 5) Bei Nutzung des **Nachbarschaftscafès** (Erdgeschoss) muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu Tischen anderer Gäste gewährleistet sein. **Angebote in Buffetform** mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange **einen Mund-Nase-Schutz tragen**.
- 6) In der Einrichtung oder in räumlich abgetrennten Bereichen ist eine Durchführung von Maßnahmen mit der **freiwilligen 2G plus-Regelung** (Geimpfte & Genesene mit zusätzlicher Testung) möglich. Dabei kann von der Verpflichtung zum Tragen eines MNS, der Einhaltung eines Mindestabstands (1,5m) sowie Vorgaben zur Kapazitätsbegrenzung verzichtet werden, sofern durch Verantwortliche sichergestellt wird, dass:
- a) vor Ort deutlich auf diese Regelung hingewiesen wird,
  - b) das Angebot vorab bei der Einrichtungsleitung und über [www.isaur.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell](http://www.isaur.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell) beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt wird,
  - c) Anwesende ihren vollständigen Impfschutz bzw. Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, Schüler\*innen-Ausweis o.ä., Verantwortlichen und auf Verlangen Behörden gegenüber vorzeigen und
  - d) somit sichergestellt wird, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen bzw. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind.
- 7) Abweichende Regelungen für Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote sowie die Verpflichtung der Arbeitgeber\*innen zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen bleiben unberührt.
- 8) Diese Informationen sind durch die Verantwortlichen der jeweils genutzten Räume mittels gut sichtbarer Aushänge und ggf. aktive Ansprache Anwesenden zugänglich zu machen.
- 9) Mitarbeitende der AWO SPI GmbH wurden hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneverordnung geschult und sensibilisiert und sind für deren Umsetzung weisungsbefugt. Anlassbezogene Änderungen zu bestehenden Regelungen sind durch die AWO SPI GmbH möglich. Nicht Beachtung dieser Regelungen kann Ausschluss oder Hausverbot zur Folge haben.

AWO SPI GmbH